



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

PM-DOR1/0068



23 K 1012/04.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431,  
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5060236-283,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

**w e g e n** Asylrecht (Togo)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Röttger  
als Einzelrichter

der 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 13. März 2006

für **Recht** erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten  
nicht erhoben werden.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe  
des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte  
vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet**

### T a t b e s t a n d :

Der 1966 geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger. Nach Verlassen seines Heimatlandes reiste er von Accra/ Ghana aus am 30. Oktober 2003 in das Bundesgebiet ein. Für die Reise, bei der er begleitet wurde, benutzt er einen Paß, der auf den Namen einer anderen Person ausgestellt war. Diesen Paß und die sonstigen Reiseunterlagen legte er nicht vor; sie verblieben bei seinem Begleiter. Probleme bei den Paßkontrollen hatte der Kläger nicht.

Bei seiner Anhörung am 10. November 2003 durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zu dem am 4. November 2003 gestellten Asylantrag trug der Kläger vor, er habe neun Jahre lang die Schule besucht und eine Ausbildung als Automechaniker absolviert. Zunächst habe er als Busfahrer gearbeitet, dann sei er in einer zweijährigen Ausbildung als Pastor ausgebildet worden und für die freikirchliche Gemeinschaft A. M. A. C. tätig gewesen. Als Grund für seine Ausreise gab der Kläger an: Er habe am 19. Oktober 2003 im Gottesdienst gegen den (ehemaligen) Staatspräsidenten Eyadema gepredigt. Dabei habe er gesagt, daß das togolesische Volk den Präsidenten Eyadema nicht wolle. Nach dem Gottesdienst hätten die Pastoren zunächst eine Versammlung abgehalten. Am 21:30 Uhr sei er mit dem Taxi nach Hause gefahren. An einer Haltstelle sei er ausgestiegen und zu Fuß weitergegangen. Nach etwa einem Kilometer habe er hinter sich ein Auto bemerkt. Die zwei Soldaten hätten ihn mit seinem Namen angerufen. Einer habe ihn geschlagen und

getreten; er sei hingefallen. Sie hätten ihn festgenommen und in ein Haus mit vielen Soldaten gebracht. Dort sei er geschlagen und mißhandelt worden. Am 28. Oktober 2003 habe ein Soldat, der Christ gewesen sei, ihn an die Hand genommen und aus dem Haus zu einem Auto geführt. Mit dem Fahrer des Autos, von dem er nur den Vornamen kenne, sei er gemeinsam auf der Pastorenschule gewesen. Dieser habe ihn an die Grenze zu einem Haus gebracht und sei abends noch einmal mit zwei 500 CFA - Scheinen für die Soldaten an der Grenze gekommen. Hinter der Grenze habe er wie geplant seine Frau getroffen, die ihm ein Tasche gegeben und ihm geraten habe, nach Accra zu gehen. In der Tasche seinen Anziehsachen gewesen. In der Bibel habe er seinen Parteiausweis der UFC gefunden. Für diese Partei habe er sich bei den Präsidentschaftswahlen betätigt. Bei einem Bruder Koffi, der ihn auch nach Deutschland begleitet habe, sei er nach Accra gefahren und habe dort eine Nacht verbracht. Am nächsten Morgen sei er mit dem Koffi zum Flughafen gefahren. Vor den Kontrollen habe er seinen Paß und die Reiseunterlagen bekommen.

Bezüglich der Angaben im übrigen wird auf das Protokoll der Anhörung durch das Bundesamt verwiesen.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) sowie -Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Togo auf, das Gebiet der Bundesrepublik innerhalb eine Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asyiverfahrens zu verlassen.

Der Kläger hat am 12. Februar 2004 Klage erhoben. Zur Begründung hat er sich zunächst auf das bisherige Vorbringen bezogen. Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 30. März 2004 legte der Kläger eine in französischer Sprache abgefaßte eigenhändige Erklärung vom 29. März 2004 vor. Diese Erklärung, in der der Kläger erneut seine Fluchtgründe darlegt, wurde auf Veranlassung des Gerichts übersetzt.

Mit einem am 21. Oktober 2005 eingegangenen Schreiben reichte der Kläger einen Brief seines Bruders vom 14. September 2005 ein, die Angaben zu seinem Schicksal und der der Ehefrau und der Kinder des Klägers sowie zur innenpolitischen Lage in Togo enthalten.

Außerdem machte der Kläger exilpolitische Aktivitäten geltend. Er habe am

25. Januar 2004 an einer exilpolitischen Veranstaltung der UFC in Hamburg und am 26. Februar 2004 in Düsseldorf teilgenommen.

In der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2005 gab der Kläger an, daß bei ihm eine HIV - Erkrankung festgestellt worden sei. Der mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2005 eingereichte Arztbericht der Klinik und Poliklinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie Essen vom 14. Dezember 2005 bestätigt eine im November 2005 diagnostizierte HIV - Infektion im Stadium A 2 (CDC). Eine Therapieindikation besteht derzeit nicht.

Mit Schriftsätzen vom 23. Februar und vom 7. März 2006 macht der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes geltend, da die Viruslast sich bereits im mittleren Bereich befinde und demnächst mit dem Einsetzen einer antiretroviralen Therapie zu rechnen sei.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2006 Gelegenheit erhalten, seine Asylgründe erneut darzustellen, dabei ist auch seine HIV- Infektion und ihr Stadium erörtert worden. Exilpolitisch betätigt er sich nicht mehr. Im übrigen wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

**den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 29. Januar 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise Abschiebungshindernisse/ - verböte gemäß § 53 AuslG, jetzt § 60 Abs. 2- 7 AufenthG vorliegen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Zur Begründung beruft sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides. Nach den Kriterien der Rechtsprechung könne ein Abschiebungsverbot bei dem Kläger nicht festgestellt werden, da bei ihm eine antivirale Behandlung noch nicht erforderlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde sowie die Erkenntnisse, auf die hingewiesen worden ist, Bezug genommen.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Januar 2004 ist rechtmäßig, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Ein Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter besteht nach Art. 16a des Grundgesetzes (GG), wenn der Asylbewerber die auf Tatsachen gegründete Furcht hegen muss, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielten Rechtsverletzungen ausgesetzt zu sein, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216 (230 ff), und vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, DVB11990, 101.

Da das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asylgrundrecht grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl voraussetzt, muss sich die Ausreise bei objektiver Betrachtung nach ihrem Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener oder drohender Verfolgung stattfindende Flucht darstellen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 -, DVB11991, 1090; BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 1992 - 2 BvR 633/91 -, NVwZ 1992, 659.

Daher können nach Sinn und Zweck des durch den Zufluchtsgedanken geprägten Asylgrundrechts vom Asylbewerber nach Verlassen seines Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffene, so genannte subjektive Nachfluchtgründe in der Regel nur dann zur Asylanerkennung führen, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthaltes im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Ausländer bei Verlassen seines Heimatlandes in einer latenten Gefährdungslage befunden hat.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1988, BVerfGE 74, 51; BVerwG, Urteile vom 6. April 1992, - 9 C 143.90 -, BVerwGE 90,127, und vom 17. Januar 1989, - 9 C 56.88 -, BVerwGE81,170.

Begründete Furcht vor politischer Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylbewerber bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Einem Asylbewerber, der sein Heimatland auf der Flucht vor erlittener oder drohender Verfolgung ver-

lassen hat, ist danach Asyl zu gewähren, wenn er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Ist der Asylsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, kommt seine Anerkennung nur in Betracht, wenn ihm auf Grund von asylrelevanten Nachfluchtgründen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1998, DVB11990, 101 (105), vom 26. November 1986, - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 (64 ff.), und vom 15. März 1990, - 2 BvR 1196/89 -, InfAusIR 1990, 197.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für drohende staatliche Verfolgungsmaßnahmen kann nur angenommen werden, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände bei qualifizierender Betrachtungsweise ein größeres Gewicht als die gegen eine Verfolgung sprechenden Tatsachen besitzen und deshalb für den Ausländer nach den Gesamtumständen des Falles die reale Möglichkeit einer politischen Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland besteht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 -9 C 118.90-, BVerwGE89,162 (169 f.).

Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt grundsätzlich voraus, dass die asylbegründenden Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sind. Da sich der Asylbewerber insoweit häufig in einem sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt für den Nachweis derjenigen Fluchtgründe, die ihren Ursprung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere im Heimatland des Asylbewerbers - haben, in der Regel die Glaubhaftmachung; ein voller Beweis ist insoweit nicht zu fordern.

Vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, NVwZ 1990,171.

Dabei kommt dem persönlichen Vorbringen des Asylbewerbers besondere Bedeutung zu. Zur Anerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinn glaubhaft sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann. Der Asylbewerber ist gehalten, seine Gründe für das Vorliegen einer politischen Verfolgung schlüssig mit genauen Einzelheiten vorzutragen.

Vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 -, InfAusIR 1986, S. 79.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann einem Asylsuchenden nur geglaubt werden, wenn die Unstimmigkeiten überzeugend aufgelöst werden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, NVwZ 1990,171.

Diese Voraussetzungen für eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter sind nicht

erfüllt. Der Vortrag des Klägers zu den Gründen für seine Ausreise aus Togo ist unglaublich. Gegen seine Glaubwürdigkeit spricht bereits, daß er die für die Reise nach Europa notwendigen und benutzten Reiseunterlagen nicht vorgelegt hat. Damit hat er es unmöglich gemacht seine Angaben über den Reiseweg zeitlich und tatsächlich zu überprüfen. Dies fällt besonders im Hinblick auf den für die Reise benutzten Paß ins Gewicht, aus dem wegen der dortigen Eintragungen hierzu wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Rechtlich anzuerkennende Gründe, diesen Paß, der für den Kläger besorgt worden ist und auf den Namen einer anderen Person ausgestellt war, nicht den Behörden auszuhändigen, sind nicht erkennbar, dies gilt auch in Bezug auf eine mögliche Absprache mit dem Fluchthelfer. Nicht geglaubt werden kann dem Kläger auch, daß er mit einem Paß einer anderen Person ohne Schwierigkeiten die Einreisekontrollen passiert haben will. Unabhängig davon ist auch der Asylvortrag des Klägers in Sache selbst unglaublich. Denn er hat bereits nicht dargetan, woher die Soldaten den Inhalt seiner regimekritischen Predigt kannten. Zudem ist die geschilderte Art und Weise der Verhaftung nicht plausibel nachvollziehbar. Hätten die Soldaten ihn tatsächlich verhaften wollen, so hätten sie dies, wenn nicht schon nach der Beendigung des Gottesdienstes, ohne große Schwierigkeiten ausführen können, nachdem er die Versammlung der Pastoren verlassen hatte und auf dem Heimweg war. Der von dem Kläger geschilderte Ablauf soll demgegenüber das angebliche Geschehen dramatischer erscheinen lassen. Nicht plausibel ist schließlich auch, daß die Soldaten den Kläger vor dem Zugriff mit Namen angerufen haben sollen, da sie ihn damit gewarnt und ihm auf diese Weise ein Entkommen ermöglicht hätten. Weiterhin ist die Schilderung seiner Befreiung aus dem Gefängnis als unglaublich zu werten. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt war er nicht in der Lage den Namen des ihn befreienden Soldaten anzugeben, während er nunmehr in der mündlichen Verhandlung eine Broschüre von der Abschlußfeier 2003 eines Pastorenseminars der Vereinigung TBTC vorgelegt hat, in dem er selbst und der Fluchthelfer namentlich aufgeführt und abgebildet sind. Damit will der Kläger dem Einwand entgegentreten, ein ihm unbekannter Soldat habe ohne Veranlassung eine Gefangenbefreiung begangen. Diese Steigerung des Sachvortrags belegt, daß der Kläger seine Darstellung der jeweiligen Situation anpaßt. Das macht sein Vorbringen unglaublich. Diese Einschätzung wird auch dadurch bestätigt, daß nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28. Juli 2005 - (508-516.80/43341) die Wachen in Gefängnissen nie alleine sind und Freilassungen, auch aus Untersuchungshaft, nur durch Weisung des ermittelnden Staatsanwalts erfolgen. Über die Gefangenen wird genau Buch geführt, so daß ihre Inhaftierung und Freilassung feststellbar ist. Würde ein Wachsoldat

eigenmächtig einen Gefangenen freilassen, hätten er und seine Kollegen selbst mit schwerwiegenden Konsequenzen zu rechnen. Den von dem Kläger vorgelegten Privatbriefen kommt kein Beweiswert zu.

Erweist sich somit der Asylvortrag insgesamt als unglaubhaft, so bedarf es einer weiteren Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen, den der Kläger mit dem hilfsweise gestellten Beweisantrag anregt, nicht.

Eine exilpolitische Betätigung macht der Kläger nicht geltend.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AusIG).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebeverbotes im Sinne dieser Vorschrift sind denjenigen für eine Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG hinsichtlich der erforderlichen Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes und des politischen Charakters der Verfolgung deckungsgleich. Auch gelten für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr dieselben Prognosemaßstäbe wie für die Asylanerkennung.

Schließlich ist auch die auf Verpflichtung des Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gerichtete Klage nicht begründet. Insbesondere hat der Kläger nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) unter Zugrundelegung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu der inhaltlich gleichlautenden vorhergehenden Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG entwickelten Maßstäbe, die deswegen nach wie vor zu berücksichtigen sind, auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Auslegung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG) in seiner Person in Bezug auf Togo wegen seiner seit Juni 2005 diagnostizierten HIV 1 - Erkrankung in Stadium CDC A 2.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 AuslG) kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1); Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 (früher: § 54 AuslG) berücksichtigt (Satz 2). Mit der Regelung des § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nachaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums entschieden wird. Allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG) können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbaren Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren des einzelnen Ausländers „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben die Verwaltungsgerichte zu respektieren. Sie dürfen daher im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG (früher: Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG) gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art 2 Abs. 2 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60a Abs. 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9/95 -, BVerwGE 99, 324 (326-328); Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4/98 -, BVerwGE 108, 77 (79-81).

Dieser für eine extreme Gefahrenlage geltende Maßstab spricht nicht nur Art und Inhalt der drohenden Rechtsgutverletzung, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihren hohen Wahrscheinlichkeitsgrad an. Damit ist indessen nicht gesagt, dass nur dann eine die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung rechtfertigende extreme Gefahrenlage besteht, wenn Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat eintreten. Sie besteht beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde.

vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 1999, - 9 B 617/98-, NVwZ 1999, 688.

Gemessen an diesen Grundsätzen steht dem Kläger bei Würdigung aller im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden medizinischen Erkenntnisse kein Abschiebungsverbot in Bezug auf Togo gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung zu. Dabei ist davon auszugehen, daß es sich bei der Gefährdung aufgrund seiner bestehenden HIV - Infektion in Togo um eine allgemeine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG handelt. Zu dieser Einschätzung gelangt das Gericht aufgrund der Angaben der Organisation UNAIDS ([www.unaids.org](http://www.unaids.org)) wonach bei der Gruppe der Erwachsenen zwischen 15 und 49 Jahren eine Infektionsrate von 4,1 % besteht.

Vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 18. Juni 2003, -A 9 K 10232/03 -, juris Dokument,

Damit ist eine große Zahl der Bevölkerung Togos, der auch der 1966 geborene Kläger angehört, von dem Virus befallen. Somit ist diesbezüglich eine allgemeine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG anzunehmen, was wiederum zur Folge hat, daß die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger gesperrt ist, da eine Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 AufenthG nicht ergangen ist.

In einer solchen Fallgestaltung kommt nach den von dem Bundesverwaltungsgericht (a.a.O.) entwickelten Grundsätzen ein Abschiebungsverbot in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur bei Vorliegen einer unmittelbar drohenden extremen Gefahrenlage für ihn im Heimatland in Betracht.

Eine solche extreme Gefahrenlage kann für den Kläger nicht festgestellt werden. Nach der in diesem Verfahren eingeholten medizinischen Stellungnahme des Universitätsklinikums Essen (Klinik und Poliklinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie -

Frau Dr. ) vom 14. Dezember, in deren Behandlung der Kläger steht, wurde bei ihm im Oktober 2005 eine HIV - Infektion im Stadium A 2 CDC festgestellt. Gegen den Inhalt dieser fachmedizinischen Stellungnahme, die den Beteiligten bekannt gegeben worden ist und die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, bestehen keine Bedenken. Damit befindet sich die Erkrankung des Klägers nach der international anerkannten Klassifikation (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, Stichwort: HIV-Erkrankungen) gegenwärtig im Stadium 1 der insgesamt drei Stadien umfassenden Klassifizierung. Nach den erhobenen Befunden besteht keine Therapieindikation; antivirale Medikamente benötigt der Kläger zur Zeit nicht. Nach seinen Angaben soll am 10. April 2006 eine Therapie begonnen werden. Bei einer HIV - Infektion in diesem Anfangsstadium der Erkrankung ohne Erfordernis einer medikamentösen antiviralen Therapie kann für den Fall einer Rückkehr des Klägers nach Togo eine unmittelbar drohende extreme Gefährdung von Leib oder Leben nicht angenommen werden. Denn eine unmittelbar lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes besteht nicht.

Vgl. VG Karlsruhe, a.a.O.; VG Gera, Urteil vom 9. September 2002 - 4 K 20426/01 GE - juris Dokument; auch: Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluß vom 20. März 2003 - 10 LA 30/03 -juris Dokument.

Im übrigen ist der Kläger darauf zu verweisen, daß nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Fortführung der medizinischen Behandlung der HIV - Erkrankung in Togo möglich. HIV - Erkrankungen sind in Togo nichts Ungewöhnliches und können grundsätzlich behandelt werden. 2003 vereinbarte Togo mit verschiedenen Pharmaunternehmen eine erhebliche Preissenkung von Medikamenten für antiretrovirale Therapien. In Lomé gibt es eine AIDS - Beratungsstelle, die eine auf afrikanische Lebensverhältnisse zugeschnittene Lebensführung- und Ernährungsberatung durchführt sowie psychologische Hilfestellung leistet. Umfangreiche Hilfsprogramme (z.B. USA, UNDD und EU) stehen Togo zur Seite. Auch bestehen verschiedene Organisationen, die sich die Betreuung und Hilfe von HIV - Erkrankten zur Aufgabe gemacht haben.

s. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15. Juli 2005 (Stand: Juni 2005) - 508-516.80/3 TGO, S. 20; Bundesamt für Flüchtlinge (Schweiz), Aids in Togo (20.August 2002), S. 4; [www.aidsmap.com/organisations](http://www.aidsmap.com/organisations).

Der Kläger kann somit nach seiner Rückkehr nach Togo mit den dort tätigen Organisationen und Hilfseinrichtungen Kontakt aufnehmen, um seine Weiterbehandlung sicherzustellen. Gerade im Raum Lomé, dem Rückführungsort, sind diese Hilfs- und Betreuungsorganisationen vermehrt angesiedelt und tätig, deren Hilfsangebote auch Rückkehrern offenstehen. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß der Kläger sie nicht erreichen und in Anspruch

nehmen kann. Die Zeit bis zum Eintritt in ein derartiges Betreuungsprogramm kann der Kläger, falls er bis dahin Medikamente benötigt, in zumutbarer Weise mit mitgebrachten Medikamenten überbrücken. Daß die in Togo verfügbaren HIV - Medikamente weniger gut sein sollten, als die in Deutschland erhältlichen, vermag das Gericht angesichts der internationalen Hilfe, die Togo insoweit erhält, nicht zu erkennen. Einen Anspruch auf eine Behandlung seiner HIV - Infektion gerade in Deutschland hat der Kläger nicht. Eine derartige Auffassung sprengte die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus dem Gesichtspunkt der Achtung der Menschenwürde entwickelten Maßstäbe einer verfassungskonform erweiterten Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Deren Anwendung ist auf den Eintritt einer unmittelbar eintretenden extremen Gefahrenlage im Falle der Rückführung in das Heimatland zu beschränken. Das Risiko, daß bei ihm das Vollbild der Erkrankung ausbricht, liegt noch in einer unbestimmten Zukunft, so daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die strengen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfüllt sind.

Die Androhung der Abschiebung ist somit gemäß § 34 Abs. 1 AsylVfG, § 59 AufenthG rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch

Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Röttger

Ausgefertigt:  
Geschäft s. teile d's Verwokungsbriht»  
Düsseldorf

*R. Landis*  
Verwaltungsgerichtsstelle als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle